

IV.

Das System der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Obersten Gericht, den Bezirks- und Kreisgerichten ausgeübt (§ 1 GVG). Hinzu kommen als Gerichte für besondere Aufgabengebiete die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte. In dem nachfolgenden Abschnitt wollen wir die Besonderheiten der einzelnen Gerichte, ihr Aufgabengebiet, ihre Besetzung, ihre Struktur kennenlernen. Zunächst noch einige Bemerkungen zum Gerichtssystem.

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 wurde der bis dahin bestehende Instanzenzug beseitigt. An die Stelle der alten und unübersichtlichen Regelung trat nunmehr die einfache Regelung des Zwei-Instanzen-Prinzips, d. h. die Urteile der Kreis- oder Bezirksgerichte können auf ein Rechtsmittel hin jeweils in vollem Umfang oder teilweise überprüft werden, so wie dies vom Angeklagten, der Berufung einlegt, oder vom Staatsanwalt, der Protest erhebt, gewünscht wird. Diese Regelung gewährleistet in hohem Maße, daß die Urteile vom wirklichen Sachverhalt ausgehen und auch zum richtigen Ergebnis kommen. Soweit auch das Urteil des Rechtsmittelgerichts das Gesetz verletzt, was in einzelnen Fällen immer wieder Vorkommen kann, wird die Gesetzlichkeit vermittlems der Kassation durch das Oberste Gericht durchgesetzt. Doch jetzt zu den Gerichten im einzelnen:

1. Das Kreisgericht

a) Stellung und Struktur

Das Kreisgericht ist der Schwerpunkt in unserem ganzen Gerichtssystem. Das Kreisgericht ist das Gericht des Volkes, bei dem die meisten Prozesse geführt werden, bei dem sich die Bürger ihre Rechtsberatung holen, bei dem die Mehrzahl der Vergehen und Verbrechen abgeurteilt wird. Bei den Kreisgerichten sind über 40 000 Schöffen tätig. Das allein kennzeichnet, wie hier die Verbindung zwischen der Justiz und den Werktätigen geschaffen ist. Unsere Kreisgerichte müssen immer mehr zu wahren Volksgerichten werden. Jede Unterschätzung der Kreisgerichte durch die zentralen Justizorgane, jede Vernachlässigung ihrer Anleitung, wird sich **in Fehlern der Arbeit bemerkbar machen, die zu erheblichen Verärgerungen in der Bevölkerung führen können.**

In jedem Stadt- und Landkreis in der DDR besteht ein Kreisgericht (§ 38 GVG), das seinen Sitz — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in der Kreisstadt hat. Soweit Großstädte — z. B. Halle, Leipzig, Dresden usw. — in Stadtbezirke unterteilt sind, bestehen Stadtbezirksgerichte, die in sich geschlossen und selbständig sind. Um der Bevölkerung den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden (§ 38 Abs. 2 GVG).

Jedes Kreisgericht hat entsprechend seiner Größe, die sich nach dem Arbeitsanfall bestimmt, die erforderliche Zahl von Berufsrichtern, von denen einer als Direktor des Gerichts durch den Minister der Justiz bestimmt wird